

Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit Berufsausbildung nach §18a AufenthG

Diese Übersicht ist eine vereinfachte Darstellung des Visaverfahrens. Die dargelegten Schritte dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit des Antragsverfahrens für Aufenthaltstitel und sind ohne Gewähr.

Bitte Folgendes noch beachten:

- jeder Fall ist eine Einzelfallentscheidung
- der Familiennachzug wird ab §29 AufenthG fortfolgend behandelt und muss gesondert beantragt werden.

Voraussetzungen:

- eine Ausbildung die in Deutschland voll anerkannt ist
- ein konkretes Jobangebot für eine **qualifizierte Beschäftigung** von einem deutschen Arbeitgeber (Hilfstätigkeiten reichen hierfür also nicht aus). Das bedeutet, dass für die Ausübung dieser Beschäftigung, in der Regel eine qualifizierte Berufsausbildung erforderlich ist.
- **Nach §18a AufenthG** kann jede qualifizierte Beschäftigung aufgenommen werden. Die Beschäftigung muss **nicht** im fachlichen Zusammenhang mit der Berufsqualifikation stehen. Ausnahmen gibt es für [reglementierte Berufe](#).
- Bei einem reglementierten Beruf (z.B. Pflegefachkraft, Apotheker:in, Lehrer:in) ist eine Berufsausübungserlaubnis und ggf. auch weitere Nachweise erforderlich
- Wenn **älter als 45 Jahre** und zum ersten Mal zum Zweck der Beschäftigung nach Deutschland reisen, dann muss die Person mit der angestrebten Tätigkeit in Deutschland ein Bruttojahresgehalt in Höhe von mindestens **53.130 Euro** (für 2025) erreichen oder eine angemessene Altersversorgung nachweisen.
- Die Bundesagentur für Arbeit (BA) muss grundsätzlich der Beschäftigung zustimmen (wenn Jahresgehalt unter 53.130 € (für 2025)).



Ablauf und Zuständigkeiten:

1	Ausland	Kostenfreie Beratung zur Anerkennung der Berufsqualifikation online bei der ZSBA (Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung) und Begleitung im gesamten Verlauf des Anerkennungsverfahrens	Fachkraft, ZSAB
2		Arbeitsvertrag mit dem deutschen Arbeitgeber schließen	Fachkraft, Arbeitgeber
3		Fachkraft beantragt bei der deutschen Botschaft ein Visum zum Arbeiten für Fachkräfte (Unterlagen: u.a. Arbeitsvertrag, Reisepass, ggf. vom Arbeitgeber ausgefülltes Formular " Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis " (Zustimmung der BA wird eingeholt wenn Gehalt unter 45.300 €), Nachweis über Gleichwertigkeit oder Anerkennung des Abschlusses, Nachweis über Berufsausübungserlaubnis, Visumantragsformular, Krankenversicherung für DE) Siehe Homepage der deutschen Auslandsvertretung für zusätzliche erforderliche Unterlagen	Fachkraft, Botschaft
4		Erteilung des Einreisevisums zum Arbeiten für Fachkräfte	Botschaft
5	Deutschland	Einreise in Kreis Lippe mit dem entsprechenden Visum	Fachkraft
6		Wohnadresse beim Einwohnermeldeamt des lippischen Wohnortes anmelden	Fachkraft, Einwohnermeldeamt der Kommune
7		Aufenthaltserlaubnis nach §18a bei der Ausländerbehörde (ABH) ca. 2 Monate vor Ablauf des Einreisevisums beantragen. Liste der erforderlichen Unterlagen im Vorfeld bei der ABH erfragen	Fachkraft, ABH Kreis/ABH Stadt Detmold
8		Arbeitsaufnahme mit gültigem Visum oder gültiger Aufenthaltserlaubnis möglich. Prüfpflicht liegt beim Arbeitgeber	Fachkraft, Arbeitgeber

Quelle:

[Make it in Germany/](#) Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

[Fachliche Weisungen AufenthG und Beschäftigungsverordnung BA_6.2024](#)

